



## Qualifizierte Lärmaktionsplanung der Großen Kreisstadt Schramberg, Stufe 4 Hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 26.10.2023 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg dem Entwurf des qualifizierten Lärmaktionsplans zugestimmt und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG durchzuführen. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Pflicht zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung ergibt sich aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Demnach besteht für deutlich verkehrslärmbelastete Gemeinden die Verpflichtung, mittels der Durchführung einer Lärmkartierung (§ 47c BImSchG) und den auf dieser Basis erstellten Aktionsplänen (§ 47d BImSchG), Lärmproblematiken zu erkennen, um anschließend entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung festzulegen.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind die Lärmkartierungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Darin werden alle Hauptverkehrsachsen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag) betrachtet. In Schramberg betrifft dies in der 4. Stufe der Lärmkartierung die B 462 sowie die L 175 in der Talstadt.

Der aktuell definierte räumliche Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung umfasst jedoch weit mehr als die beiden genannten Straßenabschnitte. Er erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet Schrambergs. In einer Verkehrszählung am 27.10.2022 wurden zunächst alle klassifizierten Straßen Schrambergs erfasst. Auf dieser Basis wurde anschließend die Lärmkartierung durchgeführt. Hierbei musste festgestellt werden, dass an einigen Straßenabschnitten in Schramberg gesundheitskritische bis -gefährdende Lärmbelastungen vorliegen. Dieser Umstand spiegelt sich in der Lärmaktionsplanung wider. Insgesamt sind im vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans neun Maßnahmenbereiche ausgewiesen, in welchen die Umsetzung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme (i.d.R. Reduzierung der Richtgeschwindigkeit auf 30 km/h) notwendig ist bzw. erwogen werden kann. Es wird dabei zwischen Tag- und Nachtzeiträumen unterschieden.

Die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange sollen nun – analog zum einstufigen Beteiligungsverfahren der Bauleitplanung - die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionsplanung erhalten. Hierzu liegt der Entwurf des qualifizierten Lärmaktionsplans in der Zeit

**vom 13. November 2023 bis einschließlich 15. Dezember 2023  
(Auslegungsfrist)**

im Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung (Berneckstraße 9, 78713 Schramberg, 3. Obergeschoss des City-Centers), in der Ortsverwaltung Waldmössingen (Seedorfer Straße 1, 78713 Schramberg) und in der Ortsverwaltung Tennenbronn (Hauptstraße 23, 78144 Schramberg) während den jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich im Internet eingestellt. Während des Beteiligungszeitraums sind die Unterlagen auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Schramberg unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.schramberg.de/de/stadt/mobilitaet/mobilitaet-laermaktionsplan.php>

Es ist außerdem eine Bürgerinformationsveranstaltung während des Auslegungszeitraums vorgesehen. Details können Sie zu einem späteren Zeitpunkt der Presse sowie der Homepage der Großen Kreisstadt Schramberg entnehmen.

Die zuständigen Mitarbeiter erreichen Sie wie folgt

Frau Veronika Schneider (Abteilung Stadtplanung)  
Anschrift: Berneckstraße 9, 78713 Schramberg, Raum 3.06  
Tel.: 07422 29286  
E-Mail: [veronika.schneider@schramberg.de](mailto:veronika.schneider@schramberg.de)

Ortsverwaltung Waldmössingen  
Anschrift: Seedorfer Straße 1, 78713 Schramberg  
Tel.: 07402 9109565  
E-Mail: [ov-waldmoessingen@schramberg.de](mailto:ov-waldmoessingen@schramberg.de)

Ortsverwaltung Tennenbronn  
Anschrift: Hauptstraße 23, 78144 Schramberg  
Tel.: 07729 926028  
E-Mail: [ov-tennenbronn@schramberg.de](mailto:ov-tennenbronn@schramberg.de)

Soweit Sie die genannte Dienststelle aufgrund gesundheitlicher Bedenken nicht betreten können oder betreten möchten, verweisen wir auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. In begründeten und glaubhaft gemachten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch anzufordern.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich, digital oder mündlich zur Niederschrift, Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlungen der Stellungnahmen im Gemeinderat mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den qualifizierten Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schramberg sind:

Montag und Dienstag:	08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 – 11:30 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	geschlossen

### Die Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Waldmössingen sind:

Montag:	08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 11:30 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	geschlossen

### Die Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Tennenbronn sind:

Montag:	08:30 – 12:15 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:15 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch:	08:30 – 12:15 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:15 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:45 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	geschlossen

Stadt Schramberg, den 04.11.2023  
gez. Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

